Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/21

22. 12. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Zwiebeln der Tarifstelle 07.04 A

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Trockenheit des Jahres 1976 sind die Gemeinschaftserzeuger von getrockneten Zwiebeln gegenwärtig nicht in der Lage, auch nur teilweise den Bedarf der Gemeinschaftsverwender zu decken. Dies kann dazu führen, daß die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware nicht mehr ausreichend gesichert ist; außerdem besteht die Gefahr eines Anstiegs der Lebenshaltungskosten. Es ist daher angebracht, den autonomen Zollsatz für diese Zwiebeln vom 1. Januar bis 31. März 1977 vollständig auszusetzen.

Da ein rasches Handeln geboten war, die zu ergreifenden Maßnahmen andererseits vorübergehender Natur sind und die Regelung für die gemeinsame Organisation des Marktes für verarbeitetes Obst und Gemüse keine Bestimmungen enthält, die es erlauben würden, solchen Situationen mit der gebotenen Eile zu begegnen, kann ausnahmsweise Artikel 103 des Vertrages herangezogen werden, wobei eine spätere Einfügung dieser Maßnahmen in den Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorbehalten bleibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. März 1977 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Zwiebeln der Tarifstelle 07.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat bei der Kommission einen Eilantrag auf vollständige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Zwiebeln der Tarifstelle 07.04 A (GZT-Zollsatz: 18 v. H.) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 gestellt. Sie hat mitgeteilt, daß allein die Verarbeitungsindustrie des Vereinigten Königreichs für die ersten drei Monate des Jahres 1977 einen Bedarf von 2250 t mit einem Wert von 3 707 000 RE habe.

2. Wegen der Trockenheit des Jahres 1976 sind die Gemeinschaftserzeuger gegenwärtig nicht in der Lage den Bedarf der Gemeinschaftsverwender auch nur teilweise zu decken.

3. Auf Grund dieser Lage ist der Preis für die betreffenden Zwiebeln in der Gemeinschaft stark gestiegen.

4. Um die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes zu erleichtern und um die Preisauftriebstendenz zu bremsen, hält es die Kommission für angebracht, eine vollständige Zollaussetzung für die in Rede stehenden Zwiebeln vorzuschlagen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß auch die Interessen der Zwiebeltrockner, insbesondere in Frankreich, in Betracht gezogen werden müssen und begrenzt daher die Gültigkeit dieser tarifären Maßnahme auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1977.

5. Dem dient der beigefügte Verordnungsvorschlag.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 145/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

Anhang zum Dok. GUD/1262/76

Datum 1. Dezember 1976

1. Betroffene Haushaltslinie Kap. 12, Artikel 120

2. Titel der Aktion:
   Verordnung des Rates zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Zwiebeln der Tarifstelle 07.04 A.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 103 EWG

4. Ziel der Aktion:
   Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die unter 2) aufgeführten Waren

5. Kosten der Aktion zu Lasten des EG-Haushalts durch Nichterhebung von Zöllen	1977
	667 260 RE